



Statuten

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Unter dem Namen "Berufsbildungsforum Unterland-Flughafen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Kloten.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht Gewinn orientiert.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit und Koordination von Projekten zwischen Firmen, Schulen und Institutionen, die sich mit Fragen der Berufswahlvorbereitung, der Berufsberatung und der Berufsbildung, einschliesslich Prävention, befassen.

Mitgliedschaft

4. Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.
5. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.
6. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand, spätestens bis zum 31.12. des Kalenderjahres.
7. Die Mitgliedschaft verpflichtet, die Anliegen des Vereins zu unterstützen. Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, wird durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen.

Finanzierung und Verbindlichkeit

8. Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch:
 - Mitgliederbeiträge
 - Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins.
 - Beiträge von staatlichen Instanzen und öffentlich-rechtlichen Institutionen.
 - Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten.
9. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Organe des Vereins

10. Die Organe des Vereins sind
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisoren
11. Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Mitgliederversammlung

12. Die Mitgliederversammlung findet ordentlicherweise einmal jährlich statt.
13. Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind unter anderem:
 - Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung.
 - Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets.
 - Wahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten, Bestätigung der Delegierten sowie Wahl der Rechnungsrevisorinnen und -revisoren.
14. Die Einladungen zu den Versammlungen erfolgen schriftlich oder per E-mail, mindestens 14 Tage im Voraus. Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung der Präsidentin oder dem Präsidenten eingereicht werden.

15. Bei Abstimmungen durch die Versammlung hat jedes Einzel- und Kollektivmitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident oder die Stellvertretung hat den Stichentscheid.

Der Vorstand

16. Der Vorstand setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Organisationen der Arbeitswelt (OdA), der Sekundar- und Berufswahlschulen, der öffentlichen und privaten Berufsberatung, der Berufsfachschulen sowie weiterer Bildungsinstitutionen der Region Unterland-Flughafen.

Er umfasst mindestens 5 Mitglieder und besteht aus:

Präsident/in
Vizepräsident/in
Aktuar/in
Kassier/in
Beisitzer/in

sowie den Delegierten oben aufgeführter Institutionen und Verbände.

Die aufgeführten Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und die Delegierten bestätigt. Auf eine angemessene regionale Verteilung ist zu achten. Eine Vertretung der Lehraufsicht des MBA gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

17. Der Vorstand konstituiert sich selber.
18. Der Vorstand tritt auf Einberufung durch die Präsidentin oder den Präsidenten in der Regel einmal pro Quartal zusammen oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich beim Präsidium verlangen.
19. Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Die Revisoren

20. Die Generalversammlung wählt für 2 Jahre zwei Rechnungsrevisorinnen oder -revisoren, welche nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Diese prüfen wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und erstatten der Versammlung schriftlich Bericht.

Unterschriftsberechtigung

21. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin / der Präsident oder die Vizepräsidentin / der Vizepräsident zu zweien mit der Kassierin / dem Kassier oder der Aktuarin / dem Aktuar.

Vereinsjahr

22. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

Die Auflösung des Vereins

23. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der Anwesenden an der Generalversammlung die Auflösung bestimmen, wobei die Vereinsauflösung nur dann zulässig ist, wenn die Aufhebung traktandiert wurde.

Das Vereinsvermögen fällt der Organisation im Zürcher Unterland mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu.

Schlussbestimmungen

24. Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. September 1999 genehmigt und am 11. April 2011 revidiert.